

Im Juli 2014

Aktuelles aus der Gesetzgebung und Rechtsprechung

Für Kapitalanleger

Interessante Verfahren zur Abgeltungsteuer

Seit 2009 werden Kapitalerträge, die über den Sparer-Pauschbetrag von 801 EUR (1.602 EUR bei Ehepaaren) hinausgehen, grundsätzlich mit 25 % pauschal besteuert (zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer). Obwohl diese Abgeltungsteuer die Steuererhebung vereinfachen soll, sind zahlreiche Verfahren vor dem Bundesfinanzhof anhängig. Grund genug, einige aktuelle Streitpunkte näher vorzustellen.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen

Gewährt ein Ehegatte dem anderen ein Darlehen für sein Einzelunternehmen, findet der Abgeltungsteuersatz auf die vereinnahmten Schuldzinsen keine Anwendung. Nach einem Urteil des Finanzgerichts Köln sind die Zinserträge beim Darlehensgeber vielmehr mit dem persönlichen Steuersatz, der deutlich über 25 % liegen kann, zu versteuern. Darüber hinaus ist der Sparer-Pauschbetrag nicht anzuwenden.

Der Grund: Die Abgeltungsteuer kommt nicht zur Anwendung, wenn es sich bei Gläubiger und Schuldner um nahe-stehende Personen handelt und der Schuldner die Zinszahlungen steuerlich als Werbungskosten oder Betriebsausgaben absetzen kann. Das Finanzgericht Köln sieht hier schon aufgrund der bei Ehegatten üblicherweise bestehenden Interessenidentität ein besonderes Näheverhältnis als gegeben an.

Das Finanzgericht hat die Revision wegen grundsätzlicher Bedeutung zugelassen. Es ist höchstrichterlich nämlich noch nicht entschieden, wie der gesetzlich nicht definierte Begriff der „nahe-stehenden Person“ auszulegen ist und ob die Vorschrift verfassungsgemäß ist.

Begriff der beruflichen Tätigkeit

Werbungskosten werden im Rahmen der Abgeltungsteuer generell nicht mehr berücksichtigt, sondern sind mit dem Sparer-Pauschbetrag abgegolten.

Hinweis: Ob dies rechtens ist, wird der Bundesfinanzhof in einem vom Bund der Steuerzahler unterstützten Musterverfahren überprüfen müssen.

Sind die Finanzierungskosten der Kapitalanlage höher als der Sparer-Pauschbetrag, kann die Versteuerung mit dem persönlichen Steuersatz durchaus sinnvoll sein. Dies ist auf Antrag möglich, wenn der Steuerpflichtige

Daten für den Monat August 2014

Steuertermine

Fälligkeit:

USt, LSt = 11.8.2014

GewSt, GrundSt = 15.8.2014*

Überweisungen (Zahlungsschonfrist):

USt, LSt = 14.8.2014

GewSt, GrundSt = 18.8.2014*

Scheckzahlungen:

Bei Scheckzahlung muss der Scheck dem Finanzamt spätestens drei Tage vor dem Fälligkeitstag vorliegen!

*In Bayern (bei Gemeinden mit überwiegend katholischer Bevölkerung) und im Saarland ist der 15.8.2014 ein Feiertag. Somit verschiebt sich hier die Fälligkeit auf den 18.8.2014. Die Zahlungsschonfrist endet am 21.8.2014.

Beiträge Sozialversicherung

Fälligkeit Beiträge 8/2014 = 27.8.2014

Verbraucherpreisindex (BRD)

(Veränderung gegenüber Vorjahr)

5/13	10/13	1/14	5/14
+ 1,5 %	+ 1,2 %	+ 1,3 %	+ 0,9 %

- unmittelbar oder mittelbar zu mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist oder

- zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist und beruflich für diese tätig ist.

Für eine **berufliche Tätigkeit** in diesem Sinne ist eine **Sachbearbeitertätigkeit** – im Streitfall des Finanzgerichts Thüringen handelte es sich um eine Chefsekretärin – ausreichend.

Das Wahlrecht zur individuellen Besteuerung von Kapitalerträgen bei Berufstätigkeit für die Kapitalgesellschaft hängt damit entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung nicht davon ab,

dass mit der „beruflichen Tätigkeit“ **maßgeblicher Einfluss auf die unternehmerischen Entscheidungen** der Kapitalgesellschaft ausgeübt werden kann.

Hinweis: Ob der Bundesfinanzhof diese Ansicht in der Revision bestätigen wird, bleibt abzuwarten.

Zinserträge aus Ehegattendarlehen: FG Köln, Urteil vom 28.1.2014, Az. 12 K 3373/12, Rev. BFH Az. VIII R 8/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141595; **Begriff der beruflichen Tätigkeit:** FG Thüringen, Urteil vom 13.11.2013, Az. 3 K 366/13, Rev. BFH Az. VIII R 3/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141114, BMF-Schreiben vom 22.12.2009, Az. IV C 1 - S 2252/08/10004; **Werbungskostenabzug:** Rev. BFH Az. VIII R 18/14

Für Unternehmer

Pseudonym-Verkauf von Eheleuten bei eBay: Umsatzsteuer schuldet der Inhaber des Nutzerkontos

Das Finanzgericht Baden-Württemberg hat entschieden, dass **umsatzsteuerpflichtige Versteigerungen über eBay**, die von mehreren Personen unter Verwendung eines **gemeinsamen Pseudonyms** (sogenannter Nickname) ausgeführt werden, im Regelfall allein von demjenigen zu versteuern sind, der gegenüber eBay als **Inhaber des Nutzerkontos** aufgetreten ist.

Sachverhalt

Im Streitfall hatten Eheleute über ein vom Ehemann auf seinen Namen angelegtes Nutzerkonto auf eBay über einen Zeitraum von etwa dreieinhalb Jahren **mehr als 1.200 Gebrauchsgegenstände** (im Wesentlichen Spielzeugpuppen, Porzellan und ähnliche Dinge) versteigert. Aus den Verkäufen erzielten die Eheleute zwischen 21.000 EUR und 35.000 EUR jährlich. Somit lagen sie über dem **Grenzbetrag von 17.500 EUR** im Kalenderjahr, bis zu dem bei Anwendung der **Kleinunternehmerregelung** keine Umsatzsteuer anfällt.

Das Finanzamt hatte diese Verkäufe als umsatzsteuerpflichtig angesehen und als Steuerschuldner **beide Eheleute gemeinschaftlich** herangezogen – allerdings zu Unrecht, wie das Finanzgericht Baden-Württemberg nun entschieden hat.

Entscheidung

Der leistende Unternehmer ist nach den Grundsätzen des Zivilrechts nach dem **objektiven Empfängerhorizont des Meistbietenden** zu bestimmen. Das ist bei der Verwendung eines Nicknamen derjenige, der sich diesen Nutzernamen bei der **Kontoeröffnung** von eBay hat zuteilen lassen.

Hinweis: Dass dem Ersteigerer ein Bestätigungsschreiben oder die Ware von

einer anderen Person als derjenigen zugeht, die als eBay-Kontoinhaber hinter dem verwendeten Nickname steht, führt nicht dazu, dass der Verkäufer einseitig ausgewechselt wird.

Da die Verkäufe im Streitfall **allein dem Ehemann** zuzurechnen waren, war die Klage der Eheleute gegen die ihnen gegenüber gemeinschaftlich ergangenen Umsatzsteuerbescheide erfolgreich.

Indizien für eine nachhaltige Tätigkeit

Die Sache befand sich nach ihrer Zurückverweisung durch den Bundesfinanzhof **im zweiten Rechtsgang**. Strittig war im ersten Rechtsgang zunächst, ob die Veräußerung überhaupt der Umsatzsteuer unterliegt. Obwohl die Verkäufe nur der Sammlungsauflösung dienten, stufte der Bundesfinanzhof die Verkäufe als **nachhaltige, unternehmerische und damit umsatzsteuerpflichtige Tätigkeit** ein.

Ob eine Betätigung als nachhaltig einzuordnen ist, muss anhand **verschiedener Kriterien** (u.a. Dauer und Intensität des Tätigwerdens, Höhe der Entgelte) beurteilt werden, die je nach Einzelfall unterschiedlich zu gewichten sind. Dass beim Einkauf eine **Wiederverkaufsabsicht** bestanden hat, ist für die Nachhaltigkeit kein allein entscheidendes Merkmal.

FG Baden-Württemberg, Urteil vom 19.12.2013, Az. 1 K 1939/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141550; BFH-Urteil vom 26.4.2012, Az. V R 2/11

Für GmbH-Geschäftsführer

Zur Rückforderung fehlerhaft berechneter Gehaltsbestandteile

Überzahlte (rückforderungsbelastete) Tantiemen und Urlaubsgelder sind im Veranlagungszeitraum des tatsächlichen Zuflusses beim angestellten Gesellschafter-Geschäftsführer (GGf) als Arbeitslohn zu erfassen. Die zurückgezahlten Beträge sind dann erst **im Zeitpunkt der tatsächlichen Rückzahlung als negative Einnahmen oder Werbungskosten** zu berücksichtigen. Aus der Stellung als **beherrschender GGf** ergeben sich hinsichtlich des Zeitpunktes des tatsächlichen Abflusses der Rückzahlungsbeträge nach Ansicht des Finanzgerichts Niedersachsen insoweit keine Besonderheiten.

Zum Hintergrund

Ein Gesellschafter beherrscht die GmbH grundsätzlich dann, wenn er **mehr als 50 % der Stimmrechte** besitzt und demzufolge bei Gesellschafterversammlungen entscheidenden Einfluss ausüben kann.

In ständiger Rechtsprechung geht der Bundesfinanzhof davon aus, dass bei beherrschenden GGf ein Zufluss von Einnahmen **auch ohne Zahlung oder Gutschrift** bereits früher vorliegen kann, z.B. wenn eine **unbestrittene Forderung** gegen die Kapitalgesellschaft fällig ist. Noch nicht höchstrichterlich geklärt ist, ob entsprechende Grundsätze auch für die **Bestimmung des Abflusszeitpunkts** gelten.

Keine Übertragung auf die „Ausgabenseite“

Das Finanzgericht Niedersachsen hält eine **Übertragung der Grundsätze auf die „Ausgabenseite“ nicht für zulässig**. Allein die Ansätze von Rückzahlungsforderungen der GmbH gegenüber ihrem Gesellschafter bewirken danach keinen Abfluss der Rückzahlungsbeträge beim Arbeitnehmer. Zudem sind Rückzahlungen bzw. Rückbelastungen **keine rückwirkenden Ereignisse**.

Hinweis: Da gegen diese Entscheidung die **Revision anhängig** ist, wird der Bundesfinanzhof bald Gelegenheit haben, diese Rechtsfrage zu klären.

FG Niedersachsen, Urteil vom 19.2.2014, Az. 9 K 217/12, Rev. BFH Az. VI R 13/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 140993

Für Unternehmer

Umsatzsteuer: Für frisch zubereiteten Kaffee gilt der Regelsteuersatz

Die Frage, ob der ermäßigte Umsatzsteuersatz (7 %) oder der Regelsteuersatz (19 %) anzuwenden ist, ist nicht immer einfach zu beantworten. Aktuell hat die Oberfinanzdirektion Frankfurt zum **Steuersatz auf frisch zubereiteten Kaffee** Stellung genommen.

Bei der Lieferung von zubereitetem Kaffee (z.B. „coffee-to-go“) berufen sich Unternehmer teilweise auf die Rechtsprechung zu **Restaurationsleistungen** und begehren die Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei der Abgabe von **zubereitetem Kaffee zum Mitnehmen**.

Die Oberfinanzdirektion Frankfurt hat nun klargestellt, dass zubereiteter Kaffee nicht als begünstigtes Lebensmittel angesehen wird, sondern **lediglich die Lieferung von Kaffeebohnen oder Kaffeepulver**. Da also bereits die Lieferung dieser Getränke dem Regelsteuersatz unterliegt, kommt es auf die Abgrenzung einer (eventuell begünstigten) Lieferung und einer sonstigen Leistung nicht mehr an.

Kein Grundsatz ohne Ausnahme: Bei der Lieferung von Milchmischgetränken kann hingegen der ermäßigte Steuersatz zur Anwendung kommen. Dies kann in Zusammenhang mit Kaffee bei der **Lieferung von Latte Macchiato** von Bedeutung sein.

OFD Frankfurt/M., Verfügung vom 4.4.2014, Az. S 7222 A - 7 - St 16, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141489

Für Unternehmer

Steuertipps für Existenzgründer

In einer aktualisierten Broschüre (Stand März 2014) bietet das Finanzministerium Nordrhein-Westfalen einen Überblick über **wichtige steuerliche Aspekte bei der Existenzgründung**. Von der Gewerbeanmeldung über den Gründungszuschuss bis zur Umsatzsteuer sind wichtige Punkte für einen erfolgreichen Start in die Selbstständigkeit aufgeführt.

Hinweis: Die Broschüre kann unter www.iww.de/sl443 kostenfrei heruntergeladen werden.

Für Vermieter

Nachträglicher Schuldzinsenabzug auch bei nicht steuerbarem Verkauf der Mietimmobilie

Veräußert der Steuerpflichtige seine fremdfinanzierte Mietimmobilie, können **Schuldzinsen weiterhin als Werbungskosten** bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abgesetzt werden, wenn der Erlös nicht ausreicht, um das Darlehen zu tilgen. Dies hatte der Bundesfinanzhof bis dato nur für steuerbare Veräußerungen innerhalb der 10-jährigen Spekulationsfrist entschieden. Nunmehr hat der Bundesfinanzhof die Möglichkeit des Schuldzinsenabzugs erweitert: Ein solcher ist nämlich **auch nach einer nicht steuerbaren Veräußerung außerhalb der Spekulationsfrist** möglich.

Da der Bundesfinanzhof nicht allein auf den ursprünglichen, mit der Schuldaufnahme verfolgten Zweck abstellt, können auch auf ein **Refinanzierungs- oder Umschuldungsdarlehen** gezahlte Schuldzinsen dem Grunde nach durch die (frühere) Einkünfteerzielung veranlasst und damit abzugsfähig sein. Dies gilt aber nur, soweit die **Valuta des Umschuldungsdarlehens** nicht über den abzulösenden Restdarlehensbetrag hinausgeht und sich die Umschuldung im Rahmen einer **marktüblichen Finanzierung** bewegt.

Beachten Sie: Das Urteil des Bundesfinanzhofs korrespondiert nicht mit der bislang **von der Verwaltung vertretenen Ansicht**, die einen nachträglichen Werbungskostenabzug bei einer nicht steuerbaren Veräußerung versagt. Es dürfte jedoch damit zu rechnen sein, dass sich

die Verwaltung auch der weitergehenden Rechtsprechung anschließen wird.

Kein Abzug nach Aufgabe der Einkünfteerzielungsabsicht

In einer weiteren aktuellen Entscheidung hat der Bundesfinanzhof klargestellt, dass nachträgliche Schuldzinsen indes nicht abzugsfähig sind, wenn der Steuerpflichtige zwar ursprünglich mit **Einkünfteerzielungsabsicht** gehandelt hat, seine Absicht zu einer (weiteren) Einkünfteerzielung jedoch bereits vor der Veräußerung des Immobilienobjekts **aus anderen Gründen** weggefallen ist.

BFH-Urteil vom 8.4.2014, Az. IX R 45/13, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141515; BFH-Urteil vom 21.1.2014, Az. IX R 37/12, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141570; BFH-Urteil vom 20.6.2012, Az. IX R 67/10, BMF-Schreiben vom 28.3.2013, Az. IV C 1 - S 2211/11/10001:001

Für alle Steuerpflichtigen

Zur Aufteilung des Pflege-Pauschbetrags

Das Finanzministerium Schleswig-Holstein hat zu der Frage Stellung genommen, ob der **Pflege-Pauschbetrag (924 EUR pro Kalenderjahr)** auch dann auf alle an der Pflege beteiligten Personen aufzuteilen ist, wenn **eine Pflegeperson hierfür Einnahmen erhält**.

Beteiligen sich mehrere Personen an der Pflege einer Person und erhält eine Person hierfür Einnahmen, ist diese Person **nicht in die Aufteilung einzubeziehen**. Bezieht also bei zwei Pflegenden nur eine Pflegeperson Einnahmen, führt dies nicht zu einer Kürzung des Pflege-Pauschbetrags bei dem anderen.

Zum Hintergrund

Der Pflege-Pauschbetrag ist u.a. an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die zu pflegende Person ist **nicht nur vorübergehend hilflos**.
- Die Pflege muss entweder in der **Wohnung des Pflegenden oder in der Wohnung des Pflegebedürftigen** per-

sönlich durchgeführt werden. Dabei ist es unschädlich, wenn sich der Pflegende zur Unterstützung zeitweise einer ambulanten Pflegekraft bedient.

- Abgesehen von der Pflege durch Eltern schließen **Einnahmen der Pflegeperson** für die Pflege die Gewährung des Pflege-Pauschbetrags aus. Zu den Einnahmen gehört grundsätzlich auch das weitergereichte Pflegegeld. Unschädlich ist es jedoch, wenn die Pflegeperson das **Pflegegeld nur treuhänderisch verwaltet**, um ausschließlich Aufwendungen der pflegebedürftigen Person zu begleichen. In diesem Fall ist die Verwendung des Pflegegeldes **nachzuweisen**.

FinMin Schleswig-Holstein vom 16.4.2014, Kurzinfo ESt 7/2014, Az. VI 3012 - S 2286 - 073, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141556

Für Unternehmer

Betriebsaufspaltung auch bei Untervermietung wesentlicher Betriebsgrundlagen

Das Rechtsinstitut der Betriebsaufspaltung ist nicht auf die Fälle zu begrenzen, in denen der vermietete Gegenstand im Eigentum des Besitzunternehmens steht bzw. bei diesem als Anlage- oder Umlaufvermögen bilanzierungsfähig ist. Eine solche **sachliche Verflechtung** liegt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch vor, wenn der Steuerpflichtige nicht der Eigentümer überlassener Räumlichkeiten ist, sondern diese selbst **angemietet** hat.

Zum Hintergrund

Eine Betriebsaufspaltung kommt insbesondere **aus Haftungsgründen** in Betracht. Bei der Aufspaltung eines Unternehmens in ein **Besitz- und ein Betriebsunternehmen** verbleibt das Anlagevermögen (z.B. Grundstücke und Gebäude, Patente etc.) beim Besitzunternehmen. Dem Betriebsunternehmen – oftmals eine GmbH – wird das Anlagevermögen vermietet. Die GmbH haftet nur mit ihrem eigenen Vermögen.

Damit eine Betriebsaufspaltung vorliegt, muss zwischen den Unternehmen **eine enge sachliche und personelle Verflechtung** bestehen:

- Eine **sachliche Verflechtung** liegt vor, wenn das Besitz- dem Betriebsunternehmen eine **wesentliche Betriebsgrundlage** zur Nutzung überlässt. Das sind Wirtschaftsgüter, die für die Erreichung des Betriebszwecks erforderlich sind und ein besonderes Gewicht für die Betriebsführung besitzen. Bei der **Überlassung eines bebauten Grundstücks** kann in aller Regel von einer wesentlichen Betriebsgrundlage ausgegangen werden.
- Für eine **personelle Verflechtung** ist es erforderlich, dass die hinter der Besitz- und der Betriebsgesellschaft stehenden Personen **einen einheitlichen geschäftlichen Betätigungswillen** haben, kurzum, dass sie beide Unternehmen beherrschen. Eine Be-

herrschung kann insbesondere dann unterstellt werden, **wenn eine Person mehr als 50 % der Stimmrechte in beiden Unternehmen besitzt.**

Liegt eine Betriebsaufspaltung vor, hat das **mehrere steuerliche Konsequenzen**. Z.B. wird die eigentlich vermögensverwaltende Tätigkeit des Besitzunternehmens (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung) in eine gewerbliche Tätigkeit (Einkünfte aus Gewerbebetrieb) umqualifiziert.

Revision anhängig

Für den Fall einer **echten Betriebsaufspaltung** (Besitz- und Betriebsunternehmen sind durch Aufspaltung eines einheitlichen Unternehmens entstanden) hat der Bundesfinanzhof bereits entschieden, dass es nicht darauf ankommt, ob der Verpächter Eigentümer oder lediglich Nutzungsberechtigter der wesentlichen Betriebsgrundlage ist.

Im Streitfall handelte es sich jedoch um eine **unechte Betriebsaufspaltung**, die angenommen wird, wenn das Betriebs- und das Besitzunternehmen als getrennte Unternehmen errichtet wurden. Ob eine Untervermietung auch in diesem Fall ausreicht, wird der Bundesfinanzhof demnächst zu entscheiden haben. Gegen das Urteil des Finanzgerichts Münster ist nämlich die **Revision anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 6.12.2013, Az. 14 K 2727/10 G, Rev. BFH Az. X R 5/14, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141596; BFH-Urteil vom 12.10.1988, Az. X R 5/86

Für alle Steuerpflichtigen

Alte Spendenformulare noch bis Ende 2014 gültig

Das Bundesfinanzministerium hat die **Übergangsfrist verlängert**, bis zu der gemeinnützige Organisationen „alte“ Zuwendungsbestätigungen verwenden dürfen.

Ursprünglich sollten die neuen Muster für Zuwendungsbestätigungen schon ab dem 1.1.2014 verbindlich anzuwenden sein. Nunmehr beanstandet es die Finanzverwaltung nicht, wenn bis zum 31.12.2014 noch die nach bisherigem

Muster erstellten Zuwendungsbestätigungen weiter verwendet werden.

BMF-Schreiben vom 26.3.2014, Az. IV C 4 - S 2223/07/0018 :005, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141337

Für alle Steuerpflichtigen

Besteht der Kindergeldanspruch bis zum Abschluss des dualen Studiums?

Absolviert ein volljähriges Kind eine Ausbildung, die mit einem Bachelor-Studium kombiniert ist (**duales Studium**), liegt insgesamt eine – zum Kindergeld berechtigende – **Erstausbildung** vor. Das gilt nach Auffassung des Finanzgerichts Münster auch dann, wenn zuerst die Ausbildung und anschließend das Studium beendet wird.

Im Streitfall lehnte die Familienkasse den Kindergeldantrag für die Zeit nach Abschluss der Prüfung zum Industriekaufmann ab. Begründung: Das Studium sei nicht begünstigt, weil das Kind eine Beschäftigung mit einer Arbeitszeit **von mehr als 20 Stunden pro Woche** ausübe. Für das Finanzgericht Münster indes ist die 20-Stunden-Grenze hier nicht relevant, weil die Berufsausbildung im Rahmen eines **Ausbildungsdienstverhältnisses** erfolgt. Entsprechend der Stellenausschreibung habe sich das Kind mit dem Abschluss „Industriekaufmann“ noch nicht als endgültig „berufsausbildet“ angesehen.

Zum Hintergrund: Nach Abschluss einer erstmaligen Berufsausbildung oder eines Erststudiums ist eine Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch grundsätzlich schädlich. Der Gesetzgeber lässt aber auch Ausnahmen zu. So sind eine Erwerbstätigkeit mit bis zu 20 Stunden regelmäßiger wöchentlicher Arbeitszeit, ein Ausbildungsdienstverhältnis oder ein geringfügiges Beschäftigungsverhältnis für den Kindergeldanspruch ungeschädlich.

Hinweis: Wie duale Studiengänge beim Kindergeld letztlich behandelt werden, wird der Bundesfinanzhof entscheiden müssen. Hierzu sind bereits **einige Verfahren anhängig**.

FG Münster, Urteil vom 11.4.2014, Az. 4 K 635/14 Kg, unter www.iww.de, Abruf-Nr. 141551; Rev. BFH, z.B. Az. III R 52/13; Az. XI R 1/14

Haftungsausschluss

Der Inhalt des Rundschreibens ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wandel der Rechtsmaterie machen es notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen. Das Rundschreiben ersetzt nicht die individuelle persönliche Beratung.